

## **Rahmenbedingungen zur Durchführung eines Austauschpraktikums im Rahmen der beruflichen Grundbildung als Fachperson Gesundheit EFZ (FaGe) im dualen System**

Die vorliegenden Rahmenbedingungen regeln die Durchführung der Austauschpraktika im Beruf Fachperson Gesundheit EFZ (folglich FaGe).

### **Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG, besonders Artikel 16  
Verordnung über die Berufsbildung BBV, besonders Artikel 8 und 14

### **Definitionen**

Hauptbetrieb: Der Betrieb, welcher den Lehrvertrag unterzeichnet hat und die Ausbildungsverantwortung trägt.

Partnerbetrieb: Der Betrieb, welcher FaGe-Lernenden einen Austauschpraktikumsplatz mit Dauer unter 6 Monaten anbietet.

Praktikumssession: Jährliche Zeitspanne des 2. Ausbildungsjahr, während welchem die Austauschpraktiken stattfinden

### **Ziele des Austauschpraktikums**

- Kennenlernen des Berufs in einem anderen Umfeld des Gesundheitsbereichs
- Aneignung und Entwicklung von Kompetenzen in einem anderen Umfeld ermöglichen

### **Allgemeine Bedingungen des Austauschpraktikums**

- Das Angebot richtet sich an Lernende der dualen Ausbildung FaGe EFZ, die verkürzten Ausbildungen sind ausgeschlossen.
- Es handelt sich um ein Austauschpraktikum von 2 Monaten vom 1. Februar bis 31. März des 2. Lehrjahres, inklusive Berufsfachschul- und üK-Tage.
- Die Teilnahme an den Austauschpraktika ist freiwillig, aber gegenseitig. Für jede lernende Person, die/der am Austausch teilnimmt, empfängt der Betrieb ein-e Lernende-n im Praktikum.
- Der Austausch zwischen den Sprachen ist möglich, sofern sich ein Binom deutsch – französisch bilden lässt und Plätze verfügbar sind.
- Der Kompetenznachweis wird im Hauptbetrieb durchgeführt.
- Die Semesternoten des 3. Semesters werden vor dem Austauschpraktikum gemacht.
- Die am Austausch beteiligten Lernenden müssen am Samstag und Sonntag vor und nach dem Austausch frei haben.
- Die Partnerbetriebe, welche die Lernenden im Austausch während der Nacht oder an Sonntagen / Feiertagen mit Lohnzuschlag beschäftigen, müssen dem Hauptbetrieb den Dienstplan weiterleiten.
- Die Lernenden sind während und nach dem Austauschpraktikum an das Berufsgeheimnis gebunden. Sie haben zudem die Pflicht, sich gegenüber ihrem Hauptbetrieb und dem Partnerbetrieb loyal und respektvoll zu verhalten. Im Fall von Schwierigkeiten bei der Begleitung in der einen oder anderen Institution sollen sich die Lernenden direkt an den/die Berufsbildungsverantwortliche-n oder die Pflegedienstleitung in der entsprechenden Institution wenden.

- Die Berufsbildner-innen sind aufmerksam bei allfälligen Bemerkungen der Lernenden über den anderen Betrieb, sie behalten jedoch die Offenheit und Solidarität gegenüber dem Partnerbetrieb. Eine Kontaktaufnahme zwischen den Institutionen wird nahegelegt, wenn sich die/der Lernende während oder nach dem Austausch über Schwierigkeiten beklagt.
- Die Partnerinstitutionen dürfen die Lernenden während oder nach dem Austausch nicht abwerben. Falls eine/ein Lernende-r eine diesbezügliche Anfrage stellt, muss die Partnerinstitution mit dem Hauptbetrieb Kontakt aufnehmen, bevor eine Anstellung in Erwägung gezogen wird.

## **Organisation**

Im Herbst informiert die OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg alle Lehrbetriebe, welche für den Schulanfang einen Lehrvertrag abgeschlossen haben, über die Möglichkeit eines Austauschpraktikums im 2. Lehrjahr. Die interessierten Lehrbetriebe melden sich für die Praktikumsession im Frühling des folgenden Jahres an und bereiten ein Praktikumsplatzangebot vor. Die Angebote richten sich nach den Kompetenzen, die im Partnerbetrieb vermittelt werden können.

Die Angebote werden während dem Sommer vor dem 2. Lehrjahr in einer geschützten Umgebung unserer Webseite zur Verfügung gestellt. Die Lernenden wählen je nach Interesse/Priorität einen Praktikumsplatz aus und melden sich zu gegebener Zeit bei der OrTra an.

Die Zuteilung der Praktikumsplätze erfolgt im Herbst des 2. Lehrjahres durch die Berufsbildner-innen und/oder Berufsbildungsverantwortlichen der Betriebe, an einer Sitzung, die von der OrTra moderiert wird. Ein Merkblatt für die Zuteilungsprinzipien wird erarbeitet.

Das von der OrTra zur Verfügung gestellte Formular «Persönliche Angaben» wird von der/dem Lernenden (und der/dem gesetzliche- Vertreter-in, falls minderjährig), vom Hauptbetrieb und vom Partnerbetrieb unterzeichnet, die Unterzeichnenden erklären sich somit einverstanden mit dem Austausch. Die Betriebe bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung während des Austauschpraktikums, wie weiter unten beschrieben, geregelt sind.

## **Begleitung während des Austauschpraktikums**

Zu Beginn des Austauschpraktikums erfolgt eine strukturierte Besprechung zwischen der lernenden Person und der/dem Bildungsverantwortlichen, bzw. Berufsbildner-in des Partnerbetriebs. Diese Besprechung dient unter anderem der Vorstellung der Praktikumsziele und der Praktikumsplanung. Anlässlich einer strukturierten Besprechung am Ende des Austauschpraktikums erfolgt eine Auswertung des Austauschpraktikums.

Die/der Lernende im Austauschpraktikum erhält im Partnerbetrieb die gleiche Begleitung wie dieser der/dem eigenen Lernenden zukommen lassen würde.

## **Verantwortungen**

Der Lohn der lernenden Person (gemäss Ausbildungsvertrag) und Sozialabgaben (AHV, IV, ALV, NBUV) bleiben während dem Austauschpraktikum zu Lasten des Hauptbetriebs.

Die Unfallversicherung wird ebenfalls vom Hauptbetrieb übernommen, die Unfallversicherung muss über das Austauschpraktikum informiert sein.

Die Haftpflichtversicherung wird für die Zeit des Austauschpraktikums vom Partnerbetrieb übernommen. Die Versicherung muss über das Austauschpraktikum informiert werden.

Die Reisespesen und Auslagen für Mahlzeiten gehen zu Lasten der lernenden Person oder des Hauptbetriebs gemäss Regelung im Lehrvertrag.

Die lernende Person verpflichtet sich, den Anweisungen und Regeln des Partnerbetriebs Folge zu leisten. Der Hauptbetrieb behält die Verantwortung für die lernende Person während des Austauschpraktikums. Bei Schwierigkeiten während des Austauschpraktikums wenden sich die lernende Person oder der Partnerbetrieb an den Hauptbetrieb.

## **Qualität**

Jeder Betrieb, der ein Austauschpraktikum anbietet, verfügt über eine Ausbildungsbewilligung.

Der Partnerbetrieb verpflichtet sich, die Ausbildung und Begleitung gemäss der Bildungsverordnung und dem Bildungsplan zu gewährleisten.

Die Betriebe und die lernende Person (und der/dem gesetzliche- Vertreter-in, falls minderjährig) verpflichten sich, die vorliegenden Rahmenbedingungen einzuhalten.

## **Inkrafttreten**

Diese Rahmenbedingungen wurden vom Vorstand der OrTra Gesundheit und Soziales Freiburg am 4. Juli 2017 validiert und sind ab sofort gültig. Die Geltungsdauer ist unbestimmt.

Änderungen bei den allgemeinen Bedingungen wurden angebracht (betreffend die Finanzierung). Diese Änderungen wurden am 17. Februar 2020 vom Vorstand der OrTra gutgeheissen und sind ab sofort gültig.